

Notwendige Änderungen im WHG zur Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik auf Baggerseen

Vorbemerkung:

Die Unternehmen der Gesteinsindustrie verfügen in ihren Steinbrüchen und Kiesgruben über Flächen, die schon während der Gewinnung und auch in der Nachnutzung mit PV-Freiflächenanlagen oder schwimmenden PV-Anlagen belegt werden können. Viele der Unternehmen planen bereits PV-Anlagen, die sowohl für die Eigenversorgung, bei entsprechender Auslegung aber auch in erheblichem Umfang zur Versorgung der anliegenden Gemeinden und für die Einspeisung in die öffentlichen Stromnetze zur Verfügung stehen können. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene erhebliche Hürden gibt, die die mögliche Transformation hin zu erneuerbarer Stromversorgung behindern. Um den gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sollten Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Bundesberggesetz (BBergG) formuliert werden.

Im Juni 2022 wurden in § 36 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) neue Kriterien eingeführt, die die Art des Gewässers, die Flächenbedeckung sowie den Uferabstand erstmalig beschränkten. Demnach dürfen schwimmende PV-Anlagen ausschließlich auf künstlichen Gewässern gebaut werden. Die Flächenbedeckung des Gewässers wurde auf maximal 15 Prozent der Gewässeroberfläche beschränkt, wobei gleichzeitig ein Abstand von 40 Metern zum Ufer verlangt wird.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. fordert daher:

1. Keine Beschränkung auf 15 % der Seefläche

- Die bestehende gesetzliche Vorschrift des § 36 Absatz 1, die gem. Begründung zum Artikelgesetz (S. 298 bis 299) weiterhin von allen schwimmenden PV-Anlagen einzuhalten ist, stellt bereits sicher, dass gewässerökologische Auswirkungen verringert und die ökologisch besonders sensiblen Uferbereiche von schwimmenden PV-Anlagen freigehalten werden.
- Eines zusätzlichen Verbots in Form von pauschalen Flächen- und Abstandsvorgaben nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG bedarf es daher grundsätzlich nicht. Mit der in § 36 Abs. 3 Nr. 2 WHG gewählten Flächen- und Uferabstandsregelung (15 Prozent bzw. 40 Meter) schränkt das WHG mögliche Potenziale unnötig ein und schließt mit dieser Methodik wichtige Beiträge zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele von vorneherein aus.
- **MIRO hat zu den gewässerökologischen Auswirkungen ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben, das im Januar 2026 fertiggestellt wird.**
- Sollen aus Praktikabilitätsgründen weiterhin pauschale Flächenvorgaben getroffen werden, so sprechen wir uns aus den bisherigen praktischen Erfahrungen – auch in

anderen europäischen Ländern - sowie auf der Basis des MIRO-Gutachtens für einen Wert aus, **der „40 Prozent“ nicht unterschreitet**. Weitere Spielräume sollten regelmäßig geprüft und entsprechend der hinzugewonnenen Erkenntnisse genutzt werden.

- **Das BfN hat ein eigenes Forschungsvorhaben gestartet. Dieses wird noch einige Jahre laufen.**

2. Eigene, unabhängige Genehmigungslaufzeit

- Es sollte keine rechtliche Schlechterstellung der schwimmenden Solaranlagen gegenüber anderen Anlagen geben. Die PV-Anlage ist ein fester Bestandteil unserer künftigen Energieversorgung. Die Genehmigung muss daher eine Laufzeit von mindestens 30 Jahren haben. Ein vorzeitiger Abbau vor dem technischen Ende der PV-Anlage wäre eine Verschwendung von Ressourcen. Die Betriebsgenehmigung der PV-Anlage sollte daher unabhängig von der Gewinnungstätigkeit beschieden werden.

3. Kein abstrakter Uferabstand von 40 m

- Die Geometrie eines Abgrabungssees kann so ungünstig sein, dass ein Abstand von 40 m zu allen Seiten der Floating-PV-Anlage einen wirtschaftlichen Betrieb aufgrund der dann möglichen Anlagengröße unmöglich macht. Insbesondere schmale oder auch kleinere Gewässer werden somit von vorneherein ausgeschlossen. Nicht alle Abgrabungsseen sind rund. Sie passen sich vielmehr dem Gewinnungsfortschritt an.
- Der abstrakte Uferabstand von mindestens 40 m verhindert den Bau von schwimmenden PV-Anlagen an sinnvollen Standorten, wie zum Beispiel in der Nähe des Wechselrichters oder der Gewinnungs- oder Aufbereitungsanlage, woraus längere Leitungen und damit einhergehende Leistungsverluste resultieren.
- Ein näheres Heranbauen an den Uferbereich kann erforderlich sein, um die schwimmende PV-Anlage sinnvoll im Baggersee zu platzieren (Verankerung, Verschattung, Windanfälligkeit) und ggfs. auch für Revisionen erreichbar zu machen.
- Baggerseen entstehen während der Nassauskiesung oder durch Flutung nach der Auskiesung und bleiben auch nach der Beendigung der Rohstoffgewinnung zumeist als solche erhalten. Die künstlichen Baggerseen zeichnen sich in der Regel durch steil abfallende Uferbereiche aus (Litoral). Durch den zügigen Tiefenanstieg erfolgt ein schneller räumlicher Übergang in die Freiwasserzone (Pelagial). Flachwasserbereiche, in denen Makrophyten innerhalb der trophogenen Zone wachsen können, werden von den rohstofffördernden Unternehmen im Rahmen der genehmigten Nachnutzungskonzepte (Renaturierung) oder für den Badebetrieb/Tourismus (Rekultivierung) in bestimmten Bereichen zumeist extra angelegt. Eine Freihaltung der Uferbereiche von PV-Anlagen ist im Bereich von Flachwasserzonen sinnvoll.

BUNDESVERBAND MINERALISCHE ROHSTOFFE e. V. (MIRO)

Luisenstraße 45, 10117 Berlin

Tel.: 030 - 2021 566 22

E-Mail: funk@bv-miro.org